

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 1

Artikel: Eine vierte Nationalsprache für die Schweiz
Autor: Schmid, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn die aus solchen wirtschaftlichen Verhältnissen sich ergebenden Gegensätze nicht schon zu unhaltbaren politischen Spannungen geführt haben, wie das anderwärts geschehen ist, so ist das auf die in der Bevölkerung stark verwurzelte politische Demokratie und die anerkennenswerten sozialen Einrichtungen unseres Landes zurückzuführen.

Eine vierte Nationalsprache für die Schweiz

Von Dr. Arthur Schmid

I.

In einigen Monaten wird das Schweizervolk darüber abzustimmen haben, ob es das *Rätoromanische als vierte Landessprache* anerkennen will.

Nach Art. 116 der bestehenden Bundesverfassung werden als Nationalsprachen unseres Landes bezeichnet: *Deutsch, Französisch und Italienisch*. Die bestehende Fassung des heute geltenden Art. 116 soll nun nach Antrag des Bundesrates und der vorberatenden Kommissionen des National- und des Ständerates aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

»Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.«

Diese Verfassungsänderung hat ihre Geschichte und ihre ganz besondere Bedeutung in der heutigen Zeit.

Das Rätoromanische ist jedenfalls die älteste lebende Sprache, die wir in der Schweiz besitzen. Sie wird allerdings nur von etwa 44 000 *Schweizerbürgern* als Muttersprache bezeichnet, wovon etwa 40 000 im Kanton Graubünden wohnen. Die geringe Zahl von romanisch Sprechenden hat bewirkt, daß man bis heute das Rätoromanische in der Bundesverfassung nicht erwähnte; weder in der Verfassung von 1848 noch in der Verfassung von 1874. Dagegen wurde zur Zeit der Helvetik dem Rätoromanischen die nötige Beachtung geschenkt. Der Kanton Graubünden trat im Jahre 1799 der »einen und unteilbaren helvetischen Republik« bei. Damals gaben die helvetischen Regierungskommissäre der provisorischen Regierung des Kantons Rätien die Weisung, ihre Proklamation ins Italienische und Romanische zu übersetzen und allen Gemeinden zuzustellen.

Im Kanton Graubünden selbst wurde das Romanische als Landessprache anerkannt. Das war um so selbstverständlicher, weil es sowohl im Grauen Bund als im Gotteshausbund seit jeher eine ausschlaggebende Rolle spielte.

Die bevorstehende Teilrevision der Bundesverfassung, die auf die Einführung des Rätoromanischen als Nationalsprache für unser Land geht, ist eingeleitet worden durch eine Motion, die im Frühjahr 1934 im Großen Rat des Kantons Graubünden eingereicht wurde und die

in der Herbstsession des Großen Rates *einstimmig* gutgeheißen worden ist. Auf Grund dieses Großratsbeschlusses richtete der Regierungsrat (im Kanton Graubünden »Kleiner Rat« genannt) am 21. September 1935 eine Eingabe an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung, in welcher das Begehren, es solle durch eine Verfassungsänderung das Rätoromanische als vierte Nationalsprache erklärt werden, eingehend begründet wurde.

Die Botschaft des Bundesrates ist vom 1. Juni 1937 datiert. Sie gipfelt in der Gutheißung des Wunsches des Graubündner Volkes und in dem Antrag auf Revision der Bundesverfassung.

Diesem Antrag und der kommenden Volksabstimmung kommt eine weit größere Bedeutung zu, als man aus der Tatsache schließen könnte, daß in der Schweiz nur 44 000 Menschen das Rätoromanische als Muttersprache pflegen. Darüber soll nun im folgenden in möglichst knapper Form einiges gesagt werden.

II.

Das Rätoromanische ist eine neulateinische Sprache wie das Französische, das Italienische, das Spanische, das Portugiesische, das Rumänische, das Katalanische und das Provenzalische. Es ist *keine* lombardische Mundart, wie es verschiedene Irredentisten behaupten.

Das Rätoromanische ist nicht nur im Kanton Graubünden, sondern auch in den Alpengebieten östlich Graubündens gesprochen worden. Es hat sich aber am reinsten im Kanton Graubünden erhalten. Allerdings *fehlt* eine einheitliche Literatursprache. Es sind in erster Linie *zwei* große Sprachgruppen, die sich im Rätoromanischen Bündens voneinander unterscheiden: das *Engadiner* Romanisch oder Ladin (das wiederum in zwei verschiedene Idiome, das des Unter- und das des Oberengadins zerfällt) und das *Oberländer* Romanisch, das vor allem im Gebiet des Vorderrheins gesprochen wird. Von diesen beiden großen Gruppen des Romanischen weicht das Oberhalbsteiner Romanisch ab.

In allen diesen Idiomen gibt es literarische Werke. Für die Geburt des Rätoromanischen als Schriftsprache war die *Reformation* von größter Bedeutung. Hatte man jahrhundertlang das Rätoromanische *nur gesprochen*, so ging man damals dazu über, Bibelübersetzungen ins Rätoromanische zu machen; und man gab auch Sprachfibeln heraus. In spätern Jahrhunderten finden wir rätoromanische Dichter und Zeitungsschreiber. Seit sich der Kanton Graubünden des Schulwesens, unterstützt durch die Primarschulsubvention des Bundes, mehr angenommen hat, gibt es eine verhältnismäßig reiche *Schulliteratur* in der rätoromanischen Sprache.

Für ihre Sprache und für die Bücher und Zeitungen in rätoromanischer Sprache bringen die Romanen und ihre Freunde große Opfer. Wenn es auch nur 40 000 Menschen sind, denen das Rätoromanische Muttersprache ist, so ist das, was diese 40 000 leisten, groß und eindrucksvoll. Der *Wille*, seine Muttersprache zu erhalten und dafür Opfer zu bringen, ist so ausgeprägt, wie wir ihn wohl selten bei einer so kleinen Sprachgemeinschaft finden.

Das kommt nicht von ungefähr. Die romanische Sprache ist jenes geistige Band, das die Menschen in Rätien jahrhundertlang verband; die gemeinsame Sprache gab jenen nach Recht und Freiheit strebenden Menschen die Möglichkeit, sich zu verständigen.

Das Gebiet des heutigen Kantons Graubünden war von jeher von Menschen bewohnt, die Wert darauf legten, ihre Freiheit und Unabhängigkeit und ihre Eigenart zu erhalten. Die schwer zugänglichen Alpentäler, die harten Bedingungen, welche die Natur dem Menschen für die Existenzfristung stellt, fördern das Bestreben nach Freiheit und Unabhängigkeit. In den Bergen ist die Gefahr der geistigen Verflachung viel geringer als im Tiefland drunten. Die Menschen sind auf sich selbst angewiesen. Sie müssen die Probleme, die ihnen das Leben stellt, selbst lösen. Sie erkennen, wie wichtig die Gemeinschaft und die Solidarität der Bergbewohner ist, wenn sie ihre persönlichen Freiheitsrechte gegenüber Angriffen von oben und außen wahren wollen.

So leisteten die Bergbewohner Rätiens auch der römischen Eroberung lange Zeit hartnäckigen Widerstand.

Als das römische Reich zu zerfallen begann, bildete Rätien ein wichtiges Widerstandszentrum gegen die anstürmenden Germanen. Das Christentum hatte in Rätien frühzeitig Boden gefaßt; so finden wir schon im Jahre 451 einen Bischof von Chur.

Auch als die Germanen (Goten, Langobarden, Bajuwaren, Franken) zu Herren des Landes wurden, gelang es den Bewohnern Graubündens, einen Teil ihrer Selbständigkeit zu wahren. Eine einheimische Familie (die Viktoriden) soll von etwa 600 bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts die Geschicke des Landes geleitet haben, teils als weltliche, teils als geistliche Herren, wobei das Amt des Präses oft mit der Bischofswürde verbunden war.

Allein der Ansturm des *germanischen Feudaladels* brachte eine Menge von germanischen Feudalherren ins Land. Sie versuchten, die Bevölkerung Rätiens zu unterjochen. Aber den verhaßten Unterdrückern gegenüber stand das Volk in opferreichen Kämpfen auf. Es brach die Burgen und brannte sie nieder. So entstand im 15. Jahrhundert der »Obere oder *Graue Bund*«, der im Jahre 1424 unter dem Ahorn zu Truns beschworen wurde. Der »*Gotteshausbund*« war bereits im Jahre 1367 gegründet worden, und der »*Zehngerichtenbund*« wurde im Jahre 1436 aufgerichtet. Diese drei Bünde schlossen sich in einem gemeinsamen Bündnis zusammen. Der Graue Bund schloß außerdem im Jahre 1497 mit der Eidgenossenschaft ein ewiges Bündnis ab.

Für die Freiheit hatten die Bewohner Bündens im Laufe der Jahrhunderte schwere Opfer zu bringen. Man denke nur an die Kämpfe während des *Schwabenkrieges*, beispielsweise an die Schlacht an der Calven am 22. Mai 1499, wo Benedikt Fontana sein Leben ließ.

Das Streben der Rätoromanen richtete sich auf die *Mehrung der Freiheits- und Besitzrechte des Volkes*. Die Rechtsprechung des Grauen Bundes beispielsweise stand im Dienste dieser Bestrebungen. Die Beweislast für behauptete Rechte auf den Grundbesitz des kleinen Mannes lag nicht beim Kleinen, sondern bei jenem, der behauptete,

solche Rechte zu haben. Die großen Gerichtsgemeinden waren eigentliche selbständige Republiken, in denen die Demokratie und der Gemeinbesitz weitgehend ausgestaltet waren.

Da ist es nicht verwunderlich, daß die Sprachenfrage keine entscheidende Rolle spielte. Der Graue Bund zählte in der Hauptsache romanisch sprechende Bevölkerung. Aber dem Grauen Bund gehörten auch deutschsprechende Gemeinden an. In den Grauen Bund wurde die Bevölkerung der italienisch sprechenden Gebirgstäler Misox und Calanca aufgenommen, und darüber am 4. August 1496 eine besondere Urkunde errichtet. Jede Gemeinde behielt ihre Sprache, so wollte es das Prinzip der Freiheit.

Die Freiheit des arbeitenden Volkes, und das waren die *Bauern*, war das Ziel aller Handlungen jener freiheitsliebenden Bevölkerung. Und tatsächlich gelang es den Bündner Bergbauern, ihre Freiheit und ihre Rechte zu bewahren. Und weil sie ihre Gedanken in ihrer romanischen Sprache zum Ausdruck brachten, wurde ihnen diese Sprache so unveräußerlich und so wertvoll.

Es kommt deshalb nicht von ungefähr, daß die schönsten Gedichte *Freiheitsgedichte* sind, wie etwa das Gedicht von Huonder »Il pur soveran« (»Der freie Bauer«) oder »La Ligia Grischa« (Der Graue Bund) vom gleichen Verfasser. Aber auch in der allerneuesten Zeit atmen literarische Erzeugnisse diesen Geist der Freiheit. Man lese etwa das Festspiel zur fünften Jahrhundertfeier der Gründung des Grauen Bundes von Florin Camathias, ins Deutsche übersetzt von Karl Fry, oder das Drama »Benedetg Fontana« von Spegnas, das den Preis der Schillerstiftung erhielt.

III.

Daß die Rätoromanen ihre Muttersprache durch Jahrhunderte hindurch erhielten und daß sie seit einigen Jahrzehnten mit vermehrtem Eifer für die Anerkennung dieser Sprache als Landessprache eintreten, ist ein Zeichen für die Lebendigkeit dieser Sprache und gibt jenen, die sie als Muttersprache sprechen, ein Anrecht darauf, daß auch die übrigen Schweizer das Rätoromanische als gleichberechtigte Nationalsprache anerkennen.

Dabei kann man ruhig sagen, daß das Romanische nicht nur die *älteste* lebende Sprache ist, die in der Schweiz gesprochen wird, sondern daß sie auch eine typisch *schweizerische* Sprache ist, denn die drei andern Landessprachen werden in großen Ländern als Landessprachen gesprochen und sind geeignet, durch ihre aus dem Auslande stammende Literatur einen Einfluß auf unser Volk auszuüben. Denken wir nur an die Anstrengungen, die die Deutschen je und je gemacht haben, um die deutsche Schweiz mit ihrer Literatur zu überschwemmen.

In der Schweiz gibt es keinen sprachlichen Minderheitenschutz. Mit Recht sagt die Botschaft des Bundesrates:

»Einer der fundamentalen Rechtsgrundsätze, die den eidgenössischen Staatsgedanken begründen, liegt im Prinzip der Gleichberechtigung unserer nationalen Sprachen. Die schweizerische Nation ist nicht das Produkt der Gemeinschaft der Sprache. Sie ist vielmehr eine Ge-

meinschaft des Geistes, getragen vom Willen verschiedensprachiger Völkerschaften, als *eine* Nation zusammenzuleben und die in geschichtlicher Schicksalsgemeinschaft erworbene Freiheit und Zusammengehörigkeit gemeinsam zu bewahren und zu verteidigen. Das friedliche Zusammenleben dieser verschiedensprachigen Völkerschaften in *einer* Nation wird im Bundesstaat gewährleistet durch den Grundsatz, daß jede unserer nationalen Sprachen in voller Freiheit ihre Reinheit und Eigenart entfalten soll. Die drei Hauptsprachen des Landes, das Deutsche, Französische und Italienische, sind in der Bundesverfassung ausdrücklich als Nationalsprachen anerkannt. Das eidgenössische Staatsrecht kennt den Begriff des sprachlichen Minderheitenschutzes nicht. Es kennt nur den Rechtsbegriff der *Gleichberechtigung* der Sprachen. Diese freiheitliche Ordnung entspricht nicht nur der natürlichen Zusammensetzung unseres Volkskörpers und der föderalistischen Struktur unseres Bundesstaates. Sie besitzt noch eine tiefere Wurzel in einem jener Wesenszüge, die das geistige Antlitz der schweizerischen Demokratie bestimmen: in der Ehrfurcht vor dem Recht und der Freiheit der menschlichen Persönlichkeit und damit in der Ehrfurcht vor dem Recht der Muttersprache. Ohne Freiheit der Muttersprache ist eine wirkliche Freiheit des Geistes undenkbar. In diesem ungeschriebenen, aber desto mächtigeren Gesetz der Achtung vor dem Menschen und seiner Muttersprache erblicken wir den Schlüssel zu jenem Geheimnis, daß wir in einem Lande, in dem Völkerschaften von vier verschiedenen Sprachen in enger Gemeinschaft zusammenleben, unsere gegenseitige Beziehung nie von einem Sprachenstreit getrübt sehen mußten.«

Im Kanton Graubünden ist das Rätoromanische schon längst als nationale Sprache anerkannt. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, daß weit mehr Menschen die rätoromanische Sprache sprechen, als die italienische. Im Jahre 1880 sprachen nach der Statistik 43 664 Menschen deutsch, 37 794 romanisch und 12 976 italienisch. Im Jahre 1930 zeigt die Statistik folgendes Bild: Es sprechen 67 859 Menschen deutsch, 39 028 romanisch und 17 687 italienisch. Die romanische Sprache hat die Zahl ihrer Anhänger gehalten, aber sie hat sich nicht wesentlich vermehrt.

Die Anerkennung des Rätoromanischen als schweizerische Nationalsprache wird eine *ideelle Förderung* dieser Sprache bedeuten. Materielle Opfer hat der Bund durch die Aenderung des Art. 116 der Bundesverfassung keine. Trotzdem ist es wünschenswert, daß der Bund auch in materieller Hinsicht für das Rätoromanische in der Zukunft noch mehr tut als in der Vergangenheit; denn diese alte und für die freiheitliche Entwicklung Bündens so wichtige Sprache kann von ihren 44 000 Menschen nur gefördert werden, wenn man die Möglichkeit schafft, daß der gedruckten Sprache die nötige Verbreitung zuteil wird.

Die Anerkennung des Rätoromanischen als nationale Sprache ist nicht nur der *Ausdruck der Gleichberechtigung der vier Sprachen* in unserem Lande; nicht nur ein Zeichen der föderalistischen Struktur unseres Staates und nicht nur der Ausdruck der Ehrfurcht vor dem Recht der Muttersprache, sondern die Anerkennung des Rätoromani-

schen als Nationalsprache ist in der heutigen Zeit ein *Bekanntnis zur Demokratie* und eine Kundgebung gegen die Gleichschaltung.

Natürlich wird durch die Verfassungsänderung, durch die man das Rätoromanische als Nationalsprache anerkennt, gleichzeitig keine Sicherung der andern Freiheitsrechte, die das Wesen der Demokratie ausmachen, herbeigeführt. Der gleiche Bundesrat, der die schönen Sätze für die Freiheit der menschlichen Persönlichkeit in sprachlicher Richtung geschrieben hat, läßt in andern Fragen, wo es um die Preßfreiheit, um die Versammlungsfreiheit, um das Recht des Referendums und andere Volksrechte geht, das Gefühl der Ehrfurcht vor diesen Rechten vermissen. Aber das ist kein Grund, der Frage, ob das Rätoromanische als Nationalsprache anerkannt werden soll, gleichgültig oder gar feindlich gegenüberzustehen.

Die Demokratie hat in der Geschichte unseres Landes und in der Geschichte Graubündens ihren Ausdruck darin gefunden, daß das *arbeitende Volk* zu gewissen Zeiten sich für seine Volksrechte, seine Freiheiten und seine Besitzrechte gegen die Feudalherren, die »gnädigen Herren und Obern« und gegen das Ausland, das die Freiheiten der Kleinen bedrohte, mit größter Energie zur Wehre setzte. In jenen Zeiten, wo die Demokratie *lebendig* im Volke draußen war, hat unser Staat sich entwickelt und ist innerlich gefestigt worden. Sein Ansehen, das er im Auslande genoß, wuchs in diesen Zeiten.

In allen Freiheitskämpfen, die Graubünden führte, war die rätoromanische Sprache eine Sprache des um seine Freiheit kämpfenden Volkes. Selbst die Glaubensspaltung vermochte nicht, das rätoromanische Volk auseinanderzureißen, wenn es die Volksrechte und die Unabhängigkeit zu verteidigen galt.

Wenn im Bündner Oberland vor allem Katholiken wohnen und im Engadin Protestanten, so hängen beide mit der gleichen Hingabe an ihrem Rätoromanisch, weil es für beide die *Sprache ihrer freiheitlichen Geschichte* war und ist.

Daß wir dieses Streben durch Zustimmung zu der vorgeschlagenen Verfassungsänderung anerkennen, ist selbstverständlich. Aber uns Sozialisten, die wir für die persönliche Freiheit des Menschen, die wir für die Anerkennung der Freiheitsrechte der Kleinen eintreten, soll die Anerkennung des Rätoromanischen doppelt willkommen sein, weil sie in einer Zeit geschieht, wo die Bestrebungen der Diktaturstaaten darauf ausgehen, *alles Eigenleben zu ertöten*. Der Kapitalismus, wie die Technik haben zur *Verflachung* und zur *Gleichschaltung* wesentlich beigetragen. Fortwährend weiterschreitende Zentralisation ertötet wertvolles Eigenleben. Der Faschismus hat aus diesen Entwicklungslinien den Schluß gezogen, daß ein einzelner über das Volk herrschen solle, daß eine kleine Schicht über das Leben von Millionen zu befinden habe. In allen Staaten, die keine Demokratie kennen, gibt es unterdrückte sprachliche Minderheiten. Auf Grund der Sprache versucht man auch, gewisse Gebietsteile des Auslandes dem eigenen Staate anzugliedern. Denken wir nur an die Forderungen des deutschen Faschismus, der die unerlösten Deutschen dem Dritten Reiche

einverleiben will. Denken wir an die italienische Irredenda, die aus dem Rätoromanischen einen lombardischen Dialekt machen möchte, um damit ihre Expansionsbestrebungen zu rechtfertigen.

In dieser Zeit bedeutet die Anerkennung des Rätoromanischen als nationale Sprache der Schweiz nicht bloß ein Entgegenkommen an 44 000 tapfere, für ihre Muttersprache einstehende Schweizer, sondern die Anerkennung des Rätoromanischen als Landessprache bedeutet eine *entschiedene Absage an den Geist der Gleichschaltung, der Unterdrückung sprachlicher Minderheiten und damit einen Triumph der Demokratie auf dem Gebiet der Sprache*. Sorgen wir dafür, daß dieser Triumph in der Volksabstimmung wuchtig wird und daß ihm eben solche Triumphe auf andern Gebieten des Lebens und der staatlichen Politik folgen, die für die Demokratie so wichtig sind, wie die Sprache, nämlich auf dem Gebiete der Rechte des Volkes, seiner wirtschaftlichen Besserstellung und seiner Freiheiten.

Das Abkommen in der Maschinen- und Metallindustrie

Von Friedrich Heeb

Am 16. Juli 1937 ist zwischen den Unternehmer- und Arbeiterverbänden in der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie ein Abkommen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbart worden, das bis zum 19. Juli 1939 Gültigkeit hat. Der genaue Wortlaut des Abkommens wird an anderer Stelle der vorliegenden Nummer publiziert. Die sozialdemokratische Tagespresse hat zu dem Abkommen bisher mit ganz wenigen Ausnahmen weder in positivem noch negativem Sinne Stellung genommen. Dagegen erhob sich die Kritik um so lauter in der kommunistischen Presse sowie in einem von der Partei völlig unabhängigen neuen Wochenblatt, das linksradikalen Kreisen der schweizerischen Arbeiterbewegung als Sprachrohr dient. Die Argumente dieser Kritiker erinnern sehr lebhaft an die Auseinandersetzungen, die vor dreißig und mehr Jahren in der schweizerischen sowie in der internationalen Arbeiterbewegung über die der Revolutionierung des Proletariats angeblich hinderlichen Tarifverträge geführt wurde. Den älteren von uns, die sich damals, wie auch der Schreiber dieser Zeilen, mit jugendlichem Ungestüm und unbeschwert von aller praktischen Erfahrung zu Anklägern und Richtern über die für solche Tarifverträge eintretenden Gewerkschaftsfunktionäre aufwarfen, dürften jene manchmal recht stürmischen Auseinandersetzungen noch nicht aus dem Gedächtnis entschwunden sein, und in der heute so laut vernehmbaren linksradikalen Terminologie bei der Diskussion über den Friedensvertrag in der Metall- und Maschinenindustrie werden sie gewiß, sowohl was die Argumente als was die Terminologie betrifft, vielem wieder begegnen, was damals gegen den Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Gewerkschaften und den